

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0014/2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2020	Entscheidung
Rat der Stadt	15.12.2020	Entscheidung

Prüfung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl und Kommunalwahl 2020

Beschlussentwurf:

Nach Vorprüfung des Wahlprüfungsausschuss wird festgestellt, dass keiner der unter a) bis c) genannten Fälle vorliegt und gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung - in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung in der z. Zt. gültigen Fassung – wird die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl und der Kommunalwahl am 13.09.2020 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☐ Ja	☒ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Nach § 40 des Kommunalwahlgesetzes hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Der Wahlprüfungsausschuss macht der Vertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Beschluss.

Der Wahlausschuss hat nach Vorprüfungen des Wahlleiters in seinen Sitzungen am 14.09.2020 das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl und das Wahlergebnis der Stadtratswahl festgestellt. Diese Wahlergebnisse wurden am 18.09.2020 ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl für erforderlich halten.

Am 24.09.2020 wurde durch die Wählergemeinschaft „Alternative Liste Radevormwald“ fristgerecht Einspruch gegen die Stadtratswahl erhoben. Der Einspruch ist als Anlage 1 beigelegt.

Am 17.10.2020 wurde durch die Wählergemeinschaft „LINKES FORUM“ fristgerecht Einspruch gegen die Stadtratswahl erhoben. Der Einspruch ist als Anlage 2 beigelegt.

Die Vorprüfung erstreckt sich in folgender Weise:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Sowohl der Einspruch der Alternativen Liste (AL) als auch der des LINKEN FORUMS (LF) zielt auf Buchstaben b) bzgl. Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung ab.

Ein zulässiger Einspruch muss hinreichend begründet sein. Nach ständiger Spruchpraxis der Wahlprüfungsausschüsse des Deutschen Bundestags und der Rechtsprechung sind insbesondere Wahleinsprüche (offensichtlich) nicht ausreichend begründet, die einen Sachverhalt vortragen, der einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lässt.

Dem entspricht auch die gesetzliche Regelung im Kommunalwahlgesetz. Gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe b KWahlG ist die Wahl nur dann für ungültig zu erklären, wenn bei der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können.

Daher ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (z.B. Urteil des BVerfG vom 12. 12.1991, Az. 2 BvR 562/91, Rn. 39 mit Verweis auf BVerfG 03.06.1975, Az. 2 BvC 1/74, BVerfG vom 24.11.1981, Az. 2 BvL 4/80 und

BVerfG vom 11.10.1988, Az. 2 BvC 5/88) ein Wahleinspruch innerhalb der Einspruchsfrist substantiiert zu begründen. Dies bedeutet, dass konkret vorgetragen werden muss, welche wahlrechtlichen Vorschriften bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl verletzt worden sein sollen.

Dieses sogenannte Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich aus der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des zu wählenden Gremiums nicht vorschnell in Frage gestellt wird. Daher sind Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. BVerfG, Urteil vom 12.12.1991, Az. BvR 562/91, Rn. 41). Die Wahlprüfung erfolgt auch nicht in Form einer erneuten Überprüfung der gesamten Wahl von Amts wegen (Totalitätsprinzip). Vielmehr richtet sich ihr Umfang nach dem Einspruch, durch den der Einspruchsführer den Anfechtungsgegenstand bestimmt (BVerfG, Beschluss vom 03.06.1975, Az. 1/74, Rn. 68).

Von dieser Substantiierungspflicht kann sich der Einspruchsführer auch nicht dadurch befreien, dass er im Einzelfall, z.B. mangels Informations- und Ermittlungsmöglichkeiten, Schwierigkeiten insbesondere im tatsächlichen Bereich für die Darlegung hat (BVerfG, Beschluss vom 03. Juni 1975, 1/74, Rn. 71).

Zusammenfassend bedeutet dies, dass ein Einspruchsführer nur mit solchen Anfechtungsgründen gehört werden kann, die sowohl in tatsächlicher sowie auch in rechtlicher Hinsicht hinreichend konkretisiert sind. Mit bloßen Vermutungen, Andeutungen von möglichen Wahlfehlern oder allgemeinen Behauptungen über solche Fehler oder nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen muss ein Einspruchsführer dagegen zurückgewiesen werden (vgl. VG Weimar, Urteil vom 25. Januar 2006, Az. 6 K 20/05 We, S. 6, mwN).

In einem Wahlprüfungsverfahren der Stadt Köln aus dem Jahr 2014 führte der beauftragte Gutachter, Prof. Dr. Bätge, in seinem Gutachten aus:

Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass eine hinreichende substantiierte Einspruchsbegründung, aus der sich ein Nachzahlungsanspruch in solchen Fällen ergeben kann, nur dann vorliegt, wenn ein entscheidungserheblicher Zähl- oder Übertragungsfehler mit den dazugehörigen Tatsachen konkret dargetan wird.

Hierfür reiche es nicht aus, den Verfahrensverstoß konkret zu benennen, sondern es sei erforderlich, die vermuteten Fehler auch mit Tatsachen zu belegen.

Insbesondere reicht es nicht die Begründung auf einen Verweis auf statistische Vergleiche mit Wahlergebnissen anderer Stimmbezirke und dabei festzustellenden Abweichungen oder ein Verweis auf statistische Vergleiche im gleichen Stimmbezirk bei unterschiedlichen, aber zeitgleich stattfindenden Wahlen oder gar früheren Wahlen und dabei festzustellende Abweichungen zu stützen. Gleiches gilt für behauptete Stimmabgaben ohne konkrete und substantiierte Nachweise.

Die vorliegenden Einsprüche der AL und des LF sind in ihrem Inhalt unsubstantiiert und somit zurückzuweisen.

Nach amtlicher Vorprüfung des Wahlleiters liegen damit keine der unter Buchstaben a bis c genannter Fälle vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss als nach § 9 Abs. 1 Buchst a) der Hauptsatzung der Stadt Radevormwald bestimmter Wahlprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 die o.g Einsprüche geprüft und diese als in ihrem Inhalt unsubstantiiert zurückgewiesen. Damit liegt keiner der unter Buchstaben a bis c des § 40 KWahlG vor und nach Buchstabe d) ist die Wahl durch den Rat für gültig zu erklären.